

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SOLARKRAFTWERK OBERWILDFLECKEN"

Photovoltaikanlage auf dem Grundstück der Flurnummern
1/30 teilw., 32/4, 32/7
Gemarkung Oberwildflecken

Markt Wildflecken, Landkreis Bad Kissingen

Fassung 20. Juli 2010


Planungsstand
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
gem. § 4 Abs. 2 BauGB
gem. § 10 Abs. 1 BauGB

4	Fassung, Verfehrensvermerk, Eintrag Katal E.ON Bayern AG	20.07.2010	Engert
3	Fassung, Verfehrensvermerk	02.08.2010	Engert
2	Planzeichen	08.02.2010	Engert
1	Vorentwurf	28.01.2010	Kessler
Nr.	Änderung	geändert am	Name
Maßstab M 1:1000	Sondergebiet "Solarkraftwerk Oberwildflecken" Photovoltaikanlage auf den Grundstück der Flurnummern 1/30 teilw., 32/4, 32/7 der Gemarkung Oberwildflecken	Projektnummer	Anliegen
		01-01-C207e	Begründung
		Plannummer	
		BBP 01-01-C207e	
Aufgestellt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Bau- und Planungsamt der Gemeindeverwaltung Wildflecken, Rathausplatz 1, 97772 Wildflecken		Entwerfer 20.07.2010	 Petra Engert Dipl.-Ing. Architektin BECK ENERGY GmbH Wadenbrunner Straße 10 97509 Kollitzheim Tel.: 09385 / 9804-10 Fax.: 09385 / 9804-190
Vorhabenträger: Solarkraftwerk Wildflecken GmbH & Co. KG Wadenbrunner Straße 10, 97509 Kollitzheim		 Datum / Unterschrift	

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. Festsetzungen


1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

 Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
Fläche für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (PV)


2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)


 maximal zulässige Höhe der baulichen Anlage 4,0 m

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)


 Baugrenze gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO
(Grenze zur Aufstellung von Solarmodulfischen und erforderlichen Betriebsgebäuden; maßgebend ist die Außenkante)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)


 private Straßenverkehrsflächen


 Ein- und Ausfahrtsbereich

5. Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

 Flächen für Wald

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

 Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung Elektrizität
(geplante Trafostation bzw. Übergabestation)

 unterirdische Versorgungsleitung (Kabel E.ON Bayern AG)
mit beiderseits 1,0 m Schutzzonenbereich

7. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

1 / 30

Flurstücknummern

———— Flurstücksgrenzen

———— Nutzungsgrenzen

- - - - vorgeschlagene Grundstücksgrenze

v v v vorhandener Zaun

□ umliegende Flurstücke

■ Planbereich Bebauungsplan "Ehemalige Rhönkaserne"

■ Bestandsgebäude

□ Mischwald

⚡ vorhandener Funkmast



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 11 BauNVO)

- 1.1 Die Art der baulichen Nutzung des Gebietes wird entsprechend der BauNVO § 11 Abs. 2 als "Sonstiges Sondergebiet (SO)" Fläche für die Nutzung "Photovoltaik" (PV) mit der Zweckbestimmung Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien festgesetzt.
Zulässig sind: Photovoltaikanlagen und hierfür betriebsbedingte Gebäude.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 ff BauNVO)

- 2.1 Zulässig sind Solarmodule bis zu einer Maximalhöhe von 4,0 m inkl. Unterkonstruktion (abhängig vom Geländeverlauf, senkrecht gemessen ab der Geländeoberkante).
- 2.2 Zulässig sind Bauwerke, die zum Betrieb benötigt werden:
z.B. das Stationsgebäude in Form eines Containers. Die Maximalhöhe darf 4,0 m nicht überschreiten (abhängig vom Geländeverlauf, senkrecht gemessen ab der Geländeoberkante).

3. Einfriedungen

- 3.1 Einfriedungen sind im gesamten Geltungsbereich zulässig.
- 3.2 Sockelmauern sind nicht zulässig.
Einfriedungen sind grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen.
- 3.3 Die Höhe der Einfriedung darf 2,40 m (abhängig vom Geländeverlauf, senkrecht gemessen ab der Geländeoberkante) nicht überschreiten.
- 3.4 Für die Einfriedung sind nur Maschendrahtzäune zulässig.
- 3.5 Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen, ist mit der Zaununterkante erst ab 0,20 m über dem Erdreich zu beginnen.
- 3.6 Ein Übersteigenschutz aus Stacheldraht (max. 20 cm) aus Sicherheitsgründen ist zulässig.

4. Nebenanlagen

- 4.1 Stellplätze sind offenporig mit Schotterrasen zu befestigen.
Der Versiegelungsgrad ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
- 4.2 Für notwendige Betriebsgebäude wird eine Gesamtgrundfläche von max. 100 qm im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt.
Sie sind als untergeordnete Nebenanlagen auch außerhalb der bebaubaren Fläche zulässig.

HINWEISE

1. Bodendenkmäler

- 1.1 Soweit Bodenfunde auftreten, sind diese unverzüglich dem zuständigen Landratsamt oder dem "Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege" anzuzeigen.
Die Vorgehensweise bei eventuell zu Tage tretenden Bodendenkmälern gem. Art. 8 Abs 1 DSchG und Art. 8 Abs. 2 DSchG muss eingehalten werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Im Folgenden sind die einzelnen Verfahrensschritte in chronologischer Reihenfolge dargestellt:

Der Marktgemeinderat des Marktes Wildflecken hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Oberwildflecken“ nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde mit Aushang vom 29.01.2010 bis 14.02.2010 an den Gemeindetafeln des Marktes Wildflecken ortsüblich bekanntgegeben.

Der Marktgemeinderat des Marktes Wildflecken hat in seiner Sitzung am 02.03.2010 die Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Oberwildflecken“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung beschlossen. Der Beschluss wurde mit Aushang vom 05.03.2010 bis 14.04.2010 an den Gemeindetafeln des Marktes Wildflecken ortsüblich bekanntgegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 02.03.2010 wurde aufgrund des Beschlusses des Marktgemeinderates vom 02.03.2010 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.03.2010 bis einschließlich 14.04.2010 öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde mit Aushang vom 05.03.2010 bis 14.04.2010 an den Gemeindetafeln des Marktes Wildflecken ortsüblich bekanntgegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.03.2010 über diese öffentliche Auslegung informiert und um eine Stellungnahme im Zeitraum vom 15.03.2010 bis einschließlich 14.04.2010 gebeten.

Der Markt Wildflecken hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 20.07.2010 den Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.07.2010 als Satzung beschlossen.

ausgefertigt 20.07.2010



A. Schrenk

Alfred Schrenk
1. Bürgermeister

Der Beschluss des Bebauungsplans durch den Markt Wildflecken wurde mit Aushang vom 12.08.2010 bis 16.09.2010 an den Gemeindetafeln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis darauf, dass der Bebauungsplan einschließlich Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Wildflecken, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und Abs. 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Halbs. 3 BauGB ist der Flächennutzungsplan an den Bebauungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Markt Wildflecken, 15.09.2010



A. Schrenk

Alfred Schrenk
1. Bürgermeister



Übersichtskarte ohne Maßstab

BEGRÜNDUNG

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

„SOLARKRAFTWERK OBERWILDFLECKEN“

auf den Flurnummern 1/30 teilw., 32/4, 32/7
Gemarkung Oberwildflecken

Markt Wildflecken, Landkreis Bad Kissingen

Verfahrensstand: gem. § 3 Abs. 2 BauGB
gem. § 4 Abs. 2 BauGB
gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: 20.07.2010

Entwurfsverfasser: **Beck Energy GmbH**
Petra Engert
Dipl.-Ing. Architektin

Wadenbrunner Str. 10
97509 Kolitzheim
Tel.: 09385 / 9804-10
Fax: 09385 / 9804-190

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Ziel der Planung	3
1.1	Anlass und Begründung der Planung	3
2.0	Planungsrechtliche Voraussetzungen	4
2.1	Rechtsgrundlagen	4
2.2	Übergeordnete Planungsvorgaben	5
2.3	Umweltprüfung in der Bauleitplanung	7
2.4	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	7
3.0	Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes	8
3.1	Lage im Raum	8
3.2	Planungsgebiet.....	8
3.3	Planung	9
4.0	Ziele und Grundzüge der Planung	9
4.1	Geplante Bebauung.....	9
4.2	Einspeisung	10
4.3	Erschließung.....	10
4.4	Städtebauliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild	11
5.0	Planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise	11
5.1	Art der baulichen Nutzung	11
5.2	Maß der baulichen Nutzung	11
5.3	Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen.....	11
5.4	Gestaltung des Grundstücks, Nebenanlagen.....	11
5.5	Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz	12
7.0	Flächenbilanz	12
8.0	Ver- und Entsorgungsanlagen	12
9.0	Bodenordnung	12
10.0	Durchführungsvertrag	13
11.0	Datengrundlagen, Literaturverzeichnis	14

1.0 Veranlassung und Ziel der Planung

1.1 Anlass und Begründung der Planung

Mit dem im Februar 2000 verabschiedeten Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG), der zum 01.08.2004 sowie der zum 01. Januar 2009 in Kraft getretenen EEG-Novelle ist die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen auf 20 Jahre (§§ 11 EEG) festgelegt. Diese verbessert die Bedingungen für die Vergütung von Sonnenstrom. Dies gilt auch für große Freiflächenanlagen, soweit sie sich im Bereich eines Bebauungsplanes befinden.

Dem Markt Wildflecken sind entsprechende Absichten bereits seit Längerem bekannt. Daher beabsichtigt die Marktgemeindeverwaltung durch die Auswahl geeigneter Flächen die Nutzung regenerativer Energiequellen, hier die Solarenergienutzung unter Wahrung kommunaler und öffentlicher Interessen, in ihrem Gemeindegebiet zu fördern.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen Photovoltaikanlagen erfordert grundsätzlich eine gemeindliche Bauleitplanung, da der Gesetzgeber Photovoltaikanlagen im Gegensatz zu Vorhaben, die der Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB), nicht ausdrücklich in den Kreis privilegierter Vorhaben aufgenommen hat. Der Markt Wildflecken bereitet mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Oberwildflecken“ die Umsetzung der im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 verankerten Ziele zur verstärkten Erschließung und Nutzung regenerativer Energien auf kommunaler Ebene planungsrechtlich vor.

Die derzeit wirksame 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes des Marktes Wildflecken weist die maßgebliche Fläche als „Gewerbegebiet“ aus. Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Oberwildflecken“ erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4.

Vorrangig sind Standorte für Photovoltaikanlagen an Gebäuden oder Lärmschutzwänden und bei Freiflächenanlagen vorrangig versiegelte Flächen, dann Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, zu wählen. Bei der Standortwahl sind außerdem auch strukturarme landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich möglich. Dieser Reihenfolge wird durch die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik auf einer Konversionsfläche aus militärischer Nutzung (Sportplatz in der ehemaligen Rhönkaserne) vor dem Hintergrund des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und § 11 EEG besondere Rechnung getragen.

Photovoltaikanlagen stellen keine übliche bauliche Nutzung insbesondere wie Gebäude dar; die Anlagen selbst haben eine relativ geringe Bauhöhe. Die vorgesehene Fläche ist so gut in die Landschaft eingebunden, dass keine maßgeblichen städtebaulichen Störungen zu erwarten sind. Die Photovoltaikanlage selbst wird aufgrund der vorhandenen Topografie und der vorhandenen Eingrünung kaum außerhalb des Geltungsbereiches bzw. des Untersuchungsraumes wahrgenommen werden können.

Da die Einspeisung der regenerativen Energien aus wirtschaftlichen Gründen lediglich in 20 KV- Leitungen bzw. geeigneten Trafostationen möglich ist, sind nur Flächen des Gemeindegebietes sinnvoll nutzbar, die in unmittelbarer Nähe liegen. In Abwägung mit allen übrigen Belangen wurde ein Standort im Gemeindegebiet gewählt, auf dem keine weiteren öffentlichen Belange der geplanten Nutzung entgegenstehen.

2.0 Planungsrechtliche Voraussetzungen

2.1 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und die Darstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Oberwildflecken“ sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 {BGBl. I S. 2414}, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 {BGBl. I S. 3018}
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 {BGBl. I S. 132}, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 {BGBl. I S. 466}
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 {BGBl. 1991 I S. 58}
- Bayerische Bauordnung (BayBo) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007, geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 {GVBl. Bayern S. 479}
- Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 {BGBl. I S. 2542}, in Kraft getreten am 1.3.2010
- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2009), amtliche Fassung vom 25. Oktober 2008, {BGBl. I S. 2074}, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. März 2009 {BGBl. I S. 643}

Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren. Zweck des Bebauungsplanes ist die Wiedernutzbarmachung brachgefallener, vormals militärisch genutzter Flächen. Im konkreten Fall soll die aufgegebene Sportplatzfläche in der ehemaligen Rhönkaserne mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Nutzung regenerativer Energiequellen überbaut werden.

Das Plangebiet befindet sich am Rande eines bereits beplanten und bebauten Bereiches und kann der geschlossenen Ortslage von Oberwildflecken zugerechnet werden. Das Sondergebiet Photovoltaik ist im Flächennutzungsplan bereits als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die bebaubare Fläche entspricht der bereits versiegelten Fläche von ca. 12.900 m² ha. Damit ist die Bedingung nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB mit einer Größe der Grundfläche unter 20.000 m² erfüllt. Der Bebauungsplan der Innenentwicklung kann ohne Vorprüfung des Einzelfalls aufgestellt werden.

Nach § 13 a Abs. 1 Satz 3 schließt das beschleunigte Verfahren aus, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Bei großflächigen Photovoltaikanlagen handelt es sich um Städtebauprojekte gemäß Ziffer 18.7 der Anlage 1 zum UVPG. Eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung nach § 3 c UVPG besteht ab einer zulässigen Grundfläche von 20.000 m², einer generelle Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer zulässigen Grundfläche von 100.000 m². Diese zulässigen Grundflächen werden hier nicht erreicht.

Ferner ist das beschleunigte Verfahren auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b genannten Schutzgüter bestehen. Im Regionalplan Main-Rhön (3), Karte 3, sind keine landschaftsrelevanten Naturausstattungen bzw. Schutzgebiete ausgewiesen. Der Geltungsbereich liegt außerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes. Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Naturparkes Bayerische Rhön, jedoch außerhalb eines FFH- oder Vogelschutzgebietes.

2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP) und der Regionalplan der Region Main-Rhön (3) treffen folgende Aussagen, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stehen:

Ziele zum Thema Energieversorgung:

- LEP Ziel B V 3.1.1: „Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht.“
- LEP Ziel B V 3.1.2: „Es ist von besonderer Bedeutung, dass die bayerische Energieversorgung im Interesse der Nachhaltigkeit auch künftig auf einem ökologisch und ökonomisch ausgewogenen Energiemix aus den herkömmlichen Energieträgern Mineralöl, Kohle, Erdgas und Kernenergie, verstärkt aber auch erneuerbaren Energien, beruht.“
- LEP Ziel B V 3.2.1: „Auch im europaweit liberalisierten Energiemarkt sind die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen möglichst so zu gestalten, dass der in Bayern benötigte Strom auch künftig möglichst verbrauchsnahe im eigenen Land erzeugt werden kann.“
- LEP Ziel B V 3.2.3: „Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien ... erhalten und weiter ausgebaut ... wird.“
- LEP Ziel B V 3.6: „Erneuerbare Energien - Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie - sollen verstärkt erschlossen und genutzt werden.“
- RP B II 1.1: „In Zukunft werden neue Heizungstechniken wie Fernwärme, Erdgasnutzung, Solarenergie usw. in verstärktem Maße zur Anwendung kommen müssen.“
- RP B VII Z: „In allen Teilräumen der Region soll die Versorgung mit sicherer, preiswerter und vielfältiger Energie gewährleistet werden.“

Ziele zum Thema Siedlungsstruktur, Natur- und Landschaft:

- LEP Ziel B VI 1: „Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.“
- LEP Ziel B VI 1.1: „Die Zersiedelung der Landschaft soll verhindert werden. Neubauflächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.“
- LEP Ziel B VI 1.5: „Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben sind möglichst schonend in die Landschaft einzubinden.“
- RP B I Ziel 3.2.3: „Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden. Dies gilt vor allem für
 - ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald, insbesondere für die Talhänge des Mains und der Saale,
 - die Wiesentäler in den Naturparks Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald sowie die ökologisch wertvollen Talauen der Mainseitentäler zwischen Haßfurt und Schweinfurt und die Saaleseitentäler.
- RP B I Ziel 1.1: „Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergetrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben und weiterentwickelt werden.“

Die allgemeinen Leitbilder und Qualitätsziele für die Landschaft besitzen ihre Grundlage in §1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie im Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes. Darin sind die allgemeine Verpflichtung zum Schutz der Natur und die Zielsetzung für Naturschutz und Landespflge niedergelegt.

Die Darstellung eines Sondergebietes für Photovoltaik unterstützt die Ziele des Regionalplanes sowie des Landesentwicklungsprogrammes, die Energieversorgung in Bayern langfristig zu sichern, die hier benötigte Energie auch künftig möglichst weitgehend in Bayern zu produzieren und dabei verstärkt die Möglichkeiten der Erzeugung umweltfreundlicher, erneuerbarer Energien zu nutzen.

Gleichzeitig soll gemäß Regionalplan und Landesentwicklungsprogramm in den Gemeinden in der Regel eine organische, angemessene Siedlungsentwicklung stattfinden. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild soll geachtet und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden. In allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Naturparks Bayer. Rhön, Hassberge und Steigerwald und in den Talhängen des Mains und der Saale, soll der in der Region typische Landschaftscharakter erhalten werden.

Die Auswahl dieses Standortes für eine PV-Anlage zur Nutzung regenerativer Energien ist sehr sorgfältig erfolgt. Vorrangig sind Standorte für PV-Anlagen an Gebäuden oder Lärmschutzwänden und bei Freiflächenanlagen vorrangig versiegelte Flächen, dann Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, zu wählen. Durch die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik auf einem aufgegebenen Sportplatz einer Bundeswehrkaserne wird dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden besonders gewürdigt. Grundsätzlich sind wirtschaftliche Konversionsflächen mit den Schutzgütern einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung vereinbar, da hier bereits Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen.

Gemäß Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (IMS IIB5-4112.79-037/09) sind bei der Prüfung von Standorten für PV-Anlagen Flächen mit Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten und vorbelastete Standorte den Vorzug zu geben. Der ehemalige Sportplatz der früheren Bundeswehrkaserne erfüllt diese Anforderungen optimal. Das als Sondergebiet PV ausgewiesene Plangebiet befindet sich in direkter Anbindung an den Gewerbepark „Am Kreuzberg“. Mit einer Größe von 1,29 ha ordnet es sich größtmäßig dem bestehenden Gewerbegebiet unter und ist damit an eine „geeignete Siedlungseinheit“ angebunden; Alternativen mit besserer Eignung sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Außerdem erfüllt der ausgewählte Standort alle die in der Anlage des Rundschreibens aufgeführten Ausschlusskriterien, das heißt die überplante Fläche liegt außerhalb

- eines Schutzgebietes, landschaftlichen Vorbehaltsgebietes, Biotopes oder Ökoflächenkatasters
- von Lebensräumen besonderer Bedeutung
- bedeutender und weithin einsehbarer Landschaftsteile
- sonstiger Bereiche mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild, der Erholung und der Sicherung historischer Kulturlandschaften bzw. des Biotopverbundes
- von Fluss- und Seeuferbereichen
- von Bereichen mit Böden sehr hoher Bedeutung bzw. landwirtschaftlichen Böden hoher Bonität
- Überschwemmungsgebieten
- Bodendenkmäler u. ä.
- Vorranggebieten
- unzerschnittenen Landschaftsräumen, historischen Kulturlandschaften

Die genannten Ziele des LEP Bayern werden in diesem Sinne bestmöglich verwirklicht, wenn erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden, ohne dass dies mit einer Zersiedelung der Landschaft verbunden ist. „... Entscheidend ist, ob eine gravierende Beeinträchtigung der durch die vorgenannten Ziele geschützten Güter - also insbesondere der Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Freiräume mit ihren wichtigen ökologischen Ausgleichsfunktionen - zu befürchten ist, wobei in die Beurteilung auch Vorbelastungen des Landschaftsbildes und die optische Fernwirkung einfließen.“

Mit der Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik auf einer militärischen Konversionsfläche werden die Ziele und Grundsätze der übergeordneten Vorgaben beachtet, weitere Vorgaben, z. B. Verordnungen, werden von der Planung nicht berührt.

Der Markt Wildflecken besitzt für den gesamten Gemeindebereich einen genehmigten **Flächennutzungsplan**, der bereits 1-mal geändert wurde. Die 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplanes – mit integriertem Landschaftsplan - in der Fassung vom 02.11.1998 ist mit Bescheid des Landratsamtes Bad Kissingen vom

11.01.1999 Nr. 50-610 genehmigt worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist noch in Bearbeitung.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan des Marktes Wildflecken weist die maßgebliche Fläche als „Gewerbegebiet“ aus. Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 2 Halbs. 3 BauGB ist der Flächennutzungsplan an den Bebauungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

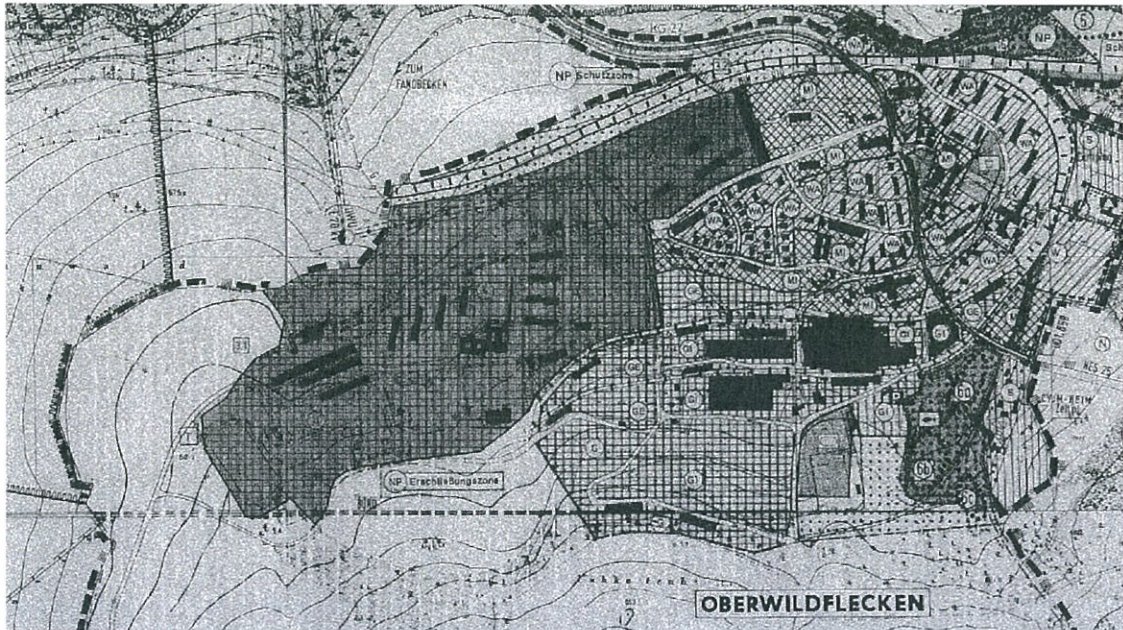


Abbildung 1 : Aktueller Flächennutzungsplan des Marktes Wildflecken. (Ausschnitt unmaßstäblich).

2.3 Umweltprüfung in der Bauleitplanung

Mit der Anpassung des Baugesetzbuches an die EU-Richtlinie über die Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen wurde die Behandlung der umweltschützenden Belange im BauGB neu geregelt. Mit der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB werden die unterschiedlichen umweltbezogenen Prüfaufgaben gebündelt und als obligatorischer Teil in das Bebauungsplanverfahren integriert. Die Umweltprüfung führt alle umweltrelevanten Belange zusammen und legt sie in einem Umweltbericht (vgl. Anlage zu § 2 (4) und § 2 a BauGB) vor. Dieser stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar und ist Teil der Begründung des Bauleitplanentwurfs.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es kann also von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen werden.

2.4 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 gelten im beschleunigten Verfahren in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 (also bis 20.000 m² Grundfläche) Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarkraftwerk Oberwildflecken“ mit einer bebaubaren Fläche ca. 12.900 m² ist damit eine naturschutzfachliche Eingriffsregelung nicht erforderlich.

3.0 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes

3.1 Lage im Raum

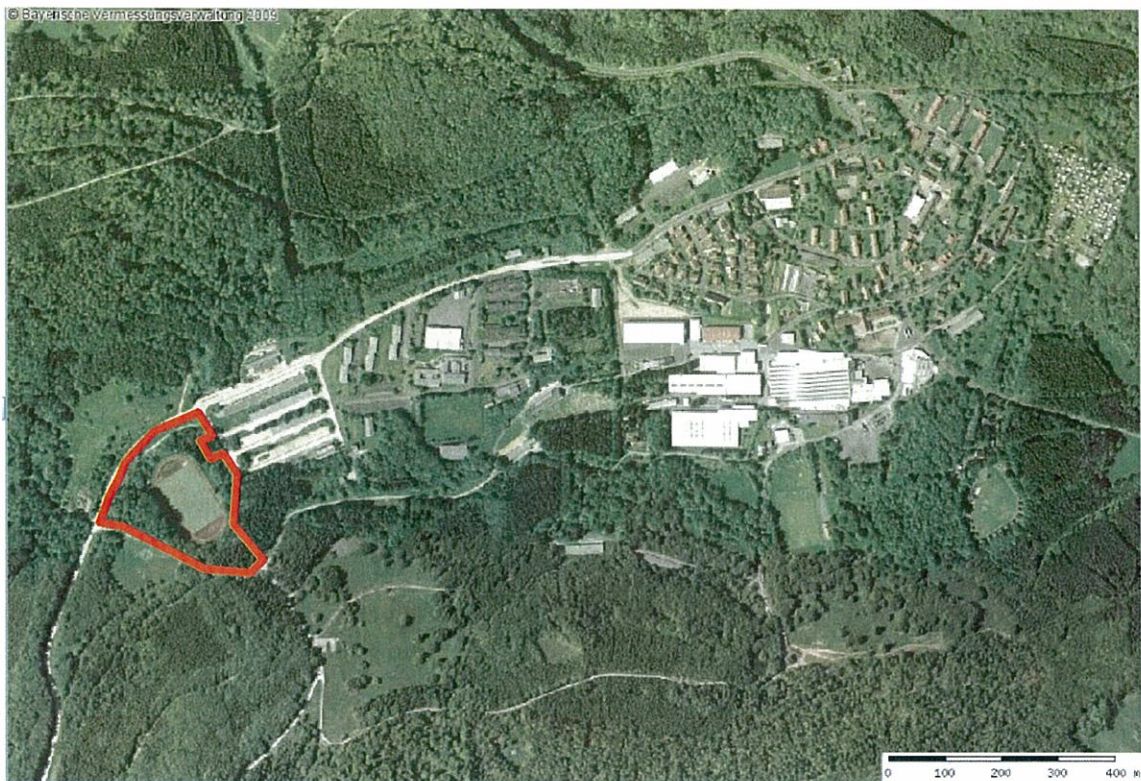


Abbildung 2: Markt Wildflecken mit Markierung des Geltungsbereiches auf der Flurnummer 32/4, 32/7 und 1/30 teilweise der Gemarkung Oberwildflecken
Kartenausschnitt BayernViewer

Der Markt Wildflecken mit seinen drei Ortsteilen Wildflecken, Oberwildflecken und Oberbach liegt nordöstlich von Bad Brückenau, unmittelbar am Naturschutzgebiet "Schwarze Berge" im Biosphärenreservat Rhön im unterfränkischen Landkreis Bad Kissingen.

3.2 Planungsgebiet

Das geplante Sondergebiet „Photovoltaik“ liegt im Gelände der ehemaligen Rhönkaserne westlich von Oberwildflecken. Die Fläche wurde als Sportplatz genutzt. In der näheren Umgebung sind ehemalige Kasernenbereiche mit Gebäuden, Verkehrsflächen und Begrünungen noch vorhanden. Das Vorhaben überplant den bestandskräftig genehmigten Sonderstartplatz für Ballone in Oberwildflecken; der Mietvertrag mit den „Rhöner Ballönern e.V.“ wurde jedoch bereits vor Aufstellung dieses vorhabenbezogenen BBP durch den ehemaligen Grundstückseigner, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, gekündigt. Nach Beendigung der Einspeisung in das Netz des zuständigen Versorgungsunternehmens kann die PV-Anlage ersatzlos abgebaut werden. Es ist nicht geplant, einen Antrag auf Aufhebung des genehmigten Sonderstartplatzes für Ballone zu stellen, so dass die Wiederaufnahme dieser Nutzung möglich bleibt.

Das für die Bebauungsplanung vorgesehene Gelände beinhaltet folgende Flurstücke in der Gemarkung Oberwildflecken des Marktes Wildflecken:

Flurstücksnr.: 1/30 teilweise	militärische Konversionsfläche, Mischwald und private Straßenverkehrsflächen
32/4	Mischwald und private Straßenverkehrsflächen
32/7	Mischwald

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird begrenzt durch:

- im Nordwesten Thüringer Straße (Flurstücksnr. 32/2)
- im Osten Karl-Neisser-Straße (Flurstücksnr. 1/15) und die Flurstücksnr. 1/30 teilw.
(Planbereich der 1. Änderung und Neufassung des Bebauungsplanes
„Ehemalige Rhönkaserne“)
- im Südwesten Buchenweg (Flurstücksnr. 32/3).

Diese Grenzen bilden den räumlichen Geltungsbereich und sind im Bebauungsplan verbindlich dargestellt. Darstellungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches haben nur nachrichtlichen Charakter.

Grundlage des Bebauungsplanentwurfes bildet eine digitale Flurkarte des BayernViewers vom Dezember 2009.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beträgt ca. 4,46 ha.
Die Fläche des Sondergebietes umfasst dabei ca. 1,29 ha.

3.3 Planung

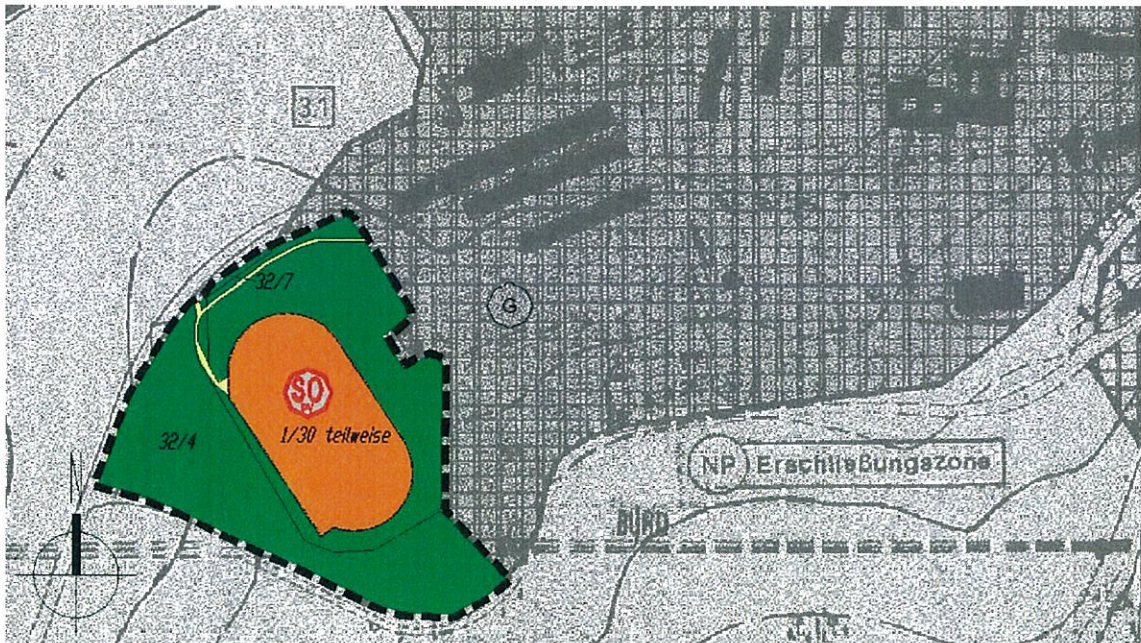


Abbildung 3: Markt Wildflecken, Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13 a BauGB (Ausschnitt unmaßstäblich), Stand 20.07.2010

4.0 Ziele und Grundzüge der Planung

Der Markt Wildflecken erschließt mit der Ausweisung des Sondergebietes Flächen für die Nutzung der Sonnenenergie in der Marktgemeinde und kommt damit den im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 formulierten Zielen zum Ausbau und zur Förderung der Nutzung regenerativer Energien auf kommunaler Ebene nach.

4.1 Geplante Bebauung

Die bauliche Nutzung der Fläche orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächenphotovoltaikanlagen. Die Anlage ist als unbewegliche Großflächenfreianlage vorgesehen. Durch eine aufgeständerte Bauweise der Solarmodule und ihre Anordnung in nach Süden ausgerichteten Modulreihen ist bei minimaler Flächenversiegelung (< 1 %) mit einer "Überbauung" und Beschattung auf max. 50 % der bebaubaren Fläche zu rechnen.

Die Modulreihen werden in einer niedrigen Ständerbauform mit Höhen zwischen ca. 0,60 bis 4,00 m, dem natürlichen Geländeverlauf folgend, errichtet. Die Unterkonstruktion, auf der die einzelnen Solarmodule befestigt sind, ist von ca. 15° bis 30° nach Süden geneigt, um die Energie der Sonneneinstrahlung optimal zu nutzen. Die Aufständerung der Anlage erfolgt durch Modulstützen (verzinkte I-Stahlprofile), die bis max. 1,20 m in die Erde gerammt werden. Durch ein Köcherfundament mit einem Durchmesser von 0,50 m Breite und ca. 0,80 m Tiefe wird die Standfestigkeit der Anlage gewährleistet.

Die Solarmodule sowie die komplette Unterkonstruktion sind demontierbar und können damit auch wieder recycelt werden. Als Nutzungs- bzw. Lebensdauer der Solarmodule wird eine Dauer von ca. 30 Jahren erwartet. Um einen Abbau und die damit verbundene Entsorgung der Anlage zu erleichtern, werden ausschließlich recyclingfähige Materialien (wie z.B. Metall, Holz und Aluminium) für die Ständerkonstruktion verwendet.



Abbildung 4: mögliche Anlagenkonstruktion und Modulreihenordnung, nicht verbindlich
Quelle: Beck Energy 2004

4.2 Einspeisung

Mit dem Netzbetreiber, die E.ON Bayern AG, wurde bereits im Vorfeld durch den Betreiber der Anlage Kontakt aufgenommen, um die entsprechende Einspeisekapazität in Höhe von ca. 1 MWp zu gewährleisten.

Der wirtschaftlichste und technisch geeignete Netzverknüpfungspunkt (Einspeisepunkt) zum vorhandenen Versorgungsnetz wird durch eine Netzverträglichkeitsprüfung ermittelt.

4.3 Erschließung

Die Erschließung des Sondergebietes erfolgt über das vorhandene Straßennetz. Zufahrten sind über die Thüringer Straße und die Karl-Neisser-Straße möglich. Im Sondergebiet selbst erfolgt die Erschließung über die vorhandenen Privatstraßen, weitere straßenerschließungstechnische Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

In das Plangebiet wird zu Wartung- und Kontrollzwecken 1 - 2-mal im Jahr durch den Betreiber eingefahren. Die Erschließung des Gebiets während der Bauphase kann ebenfalls von den vorhandenen Straßen erfolgen.

4.4 Städtebauliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild

Die vorhandene Flächennutzung im Planungsbereich besteht vorwiegend aus Konversionsflächen aus militärischer Nutzung. Die Photovoltaikanlage selbst wird aufgrund der Topografie und der vorhandenen Begrünung kaum außerhalb des Geltungsbereiches bzw. des Untersuchungsraumes wahrgenommen werden können. Die Anlage selbst wird als eher dunkel monochrome Fläche, die sich chamäleonartig den unterschiedlichen Witterungsbedingungen und der Umgebung anpasst, wahrgenommen. Die Höhenbegrenzung der Anlage selbst ist ein weiteres Indiz für die Wahrnehmbarkeit der Anlage. Da diese Höhenlage jedoch baurechtlich auf 4,00 Meter über Gelände festgesetzt ist, ist hier eine geringe Eingriffserheblichkeit festzustellen.

Zusammenfassend lässt sich aufgrund der Vorbelastung des Raumes durch die ehemalige Kasernennutzung und der geringen Strukturdichte und vor allem aufgrund der „versteckten Lage“ darstellen, dass der Eingriff in das Landschaftsbild als gering einzustufen ist. Das Vorhaben kann somit bezüglich des Landschaftsbildes als verträglich bezeichnet werden.

5.0 Planungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird der geplanten Flächennutzung entsprechend als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO – Fläche für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien mit der Zweckbestimmung Photovoltaik - festgesetzt. Es sind Einrichtungen für die Solarenergienutzung zulässig. Die Fläche innerhalb der Baugrenzen beträgt 1,29 ha. Die Flächendarstellung ermöglicht die erforderliche Flexibilität in der Art und der Anordnung der Solarelemente. Diese richtet sich nach den Ausführungsvarianten und Anlagendetails des Produktherstellers.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Aufgrund der vorhandenen bereits versiegelten Flächen innerhalb der Baugrenzen wird keine maximal zulässige Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Die Versiegelung durch die geplante Photovoltaiknutzung ist nur punktuell wirksam.

Die Anlage von Betriebsgebäuden mit einer Gesamtgrundfläche von max. 100 m² innerhalb des Geltungsbereiches ist zulässig.

Die zulässige Bauhöhe beträgt max. 4,00 m. Dies ermöglicht die Bauweise in einer niedrigen Ständerbauform, die mit einer Mindesthöhe von ca. 0,60 m bei optimaler Neigung (bis ca. 30°) und Ausnutzung der Sonneneinstrahlung eine max. Höhe von 4,00 m ü. Gelände erreicht.

5.3 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche, Abstandsflächen

Die überbaubare Grundstücksfläche ist im Plan als Baugrenze begrenzt und sieht die optimale Ausnutzung der ehemaligen Sportplatzfläche bei Ost-West-Ausrichtung der Modulreihen vor.

Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO werden eingehalten.

5.4 Gestaltung des Grundstücks, Nebenanlagen

Gestaltung des Grundstücks

Um die natürliche Geländeform des Grundstücks weitgehend zu erhalten und eine Veränderung der Geländeform zu vermeiden, sind Aufschüttungen und Abgrabungen, sofern aus baulichen Gründen erforderlich, bis zu einer max. Höhe von 0,80 m zulässig. Die Errichtung von Bauwerken, die zum Betrieb und zur Nutzung der Anlage benötigt werden, wie das Stationsgebäude in Form eines Containers, ist erlaubt. Die Bauhöhe darf 4,00 m nicht überschreiten. Der Standort ist innerhalb des Geltungsbereiches variabel wählbar und nicht verbindlich dargestellt.

Nutzungen der Nebenanlagen, die nicht mit der Solarenergienutzung in Verbindung stehen, sind auf dem vorgesehenen Gelände nicht gestattet.

Die weitere Versiegelung des Grundstücks ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die nicht befestigten Flächen außerhalb der Sondergebietsfläche sind als Waldflächen zu erhalten.

Einfriedungen

Der ehemalige Sportplatz ist bereits teilweise umfriedet. Die Darstellung der Einzäunung im Plan ist nachrichtlich.

Um den Anforderungen an den Schutz der Anlage gegenüber Fremdeinwirkungen von außen zu genügen und gleichzeitig die Einbindung der Gesamtanlage in den Landschaftsraum zu optimieren, sind Einfriedungen als Zäune aus optisch durchlässigen Zaunelementen aus Maschendraht mit einer max. Höhe von 2,40 m mit Übersteigschutz (gemessen ab Geländeoberkante) zulässig. Sie sollen dem natürlichen Geländeverlauf angepasst werden.

Um Kleintieren das Durchqueren der Anlage zu ermöglichen und die natürlichen Funktionsbeziehungen in der freien Landschaft nicht zu stören, sind Sockelmauern unzulässig; die Zaununterkante muss mit einem Abstand von ca. 20 cm über dem Gelände eingebaut werden.

Die Darstellung der Einzäunung im Plan ist nicht verbindlich. Sie orientiert sich an den konkreten baulichen Anforderungen.

5.5 Technischer Umweltschutz, Immissionsschutz

Eine Immissionsbelastung durch Lärm oder Schadstoffe ist durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Es handelt sich um eine nach Süden exponierte und nicht nachgeführte Anlage. Blendwirkungen sind ebenso nicht zu erwarten, da Photovoltaik das Sonnenlicht absorbiert und nicht reflektiert und rahmenlose Module verwendet werden.

7.0 Flächenbilanz

Geplante Flächennutzung	Fläche (ha)	Anteil in %
Sondergebiet Photovoltaik	1,29	29
Mischwald	3,12	70
Private Verkehrsflächen	0,05	1
Gesamtfläche	4,46	100

8.0 Ver- und Entsorgungsanlagen

Für das Gebiet sind Ver- und Entsorgungseinrichtungen Elektrizität, wie Wechselrichter, Übergabe- und Sammelstationen für den Betrieb des Solarkraftwerkes geplant.

9.0 Bodenordnung

Die überplanten Flurstücke werden von den Besitzern an die Firma Solarkraftwerk Wildflecken GmbH Co. KG verpachtet.

10.0 Durchführungsvertrag

Der Durchführungsvertrag ist Bestandteil des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB und wurde vor Satzungsbeschluss zwischen dem Markt Wildflecken und den Betreibern der Anlage geschlossen.

aufgestellt:

Kolitzheim, 08.02.2010


geändert:

Kolitzheim, 02.03.2010

geändert nach den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung, mit Beschlussfassung vom 20.07.2010


.....
Petra Engert
Dipl.-Ing. Architektin
Beck Energy GmbH




.....

Alfred Schrenk
1. Bürgermeister
Markt Wildflecken

11.0 Datengrundlagen, Literaturverzeichnis

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)

GESETZ FÜR DEN VORRANG ERNEUERBARER ENERGIEN (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2009), amtliche Fassung vom 25. Oktober 2008, (BGBl. I S. 2074), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 643)

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDESPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG)

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

GESETZ ZUR EINFÜHRUNG EINER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG UND ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/42/EG (SUPG) in der Fassung vom 25. Juni 2005

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1999/2003): Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. München.

BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2004): Baugesetzbuch 2004 - Die neue Umweltprüfung, Broschüre Entwurfssfassung Stand Oktober 2004, Berlin

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER, AKADEMIE FÜR FORT- UND WEITERBILDUNG (2004): Das neue UVP-Gesetz, Unterlagen zur Veranstaltung 26. März 2004

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND TECHNOLOGIE (Hrsg. 2001): Bayerischer Solar- und Windatlas, München

DEUTSCHER WETTERDIENST: Klimaatlas Bundesrepublik Deutschland, Offenbach am Main 2009

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT; INFRASTRUKTUR; VERKEHR UND TECHNOLOGIE (Hrsg.) (2006): Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006. München.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND Main-Rhön: Regionalplan der Region Main-Rhön (3), Fassung vom 24.01.2008 <http://info.main-rhoen.de>

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2006/057: P06/07 Planungshilfen für die Bauleitplanung in der Reihe Arbeitsblätter für die Bauleitplanung: Hinweise für die Ausarbeitung und Aufstellung Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN: Schreiben vom 19.11.2009 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (IMS IIB5-4112.79-037/09)

Markt Wildflecken: Berichtigung des Flächennutzungsplans, bearbeitet durch Petra Engert, Dipl.-Ing. Architektin, Beck Energy GmbH, Kollitzheim, Stand 20.7.2010

Internet:

BODENINFORMATIONSSYSTEM BAYERN
GeoFachdatenAtlas <http://www.bis.bayern.de>
GeoportalBund Basisviewer <http://ims1.bkg.bund.de>

BAYERISCHES FACHINFORMATIONSSYSTEM NATURSCHUTZ - ONLINE-VIEWER (FINWEB)
<http://gisportal-umwelt2.bayern.de/finweb>

GeoDatenOnline, Bayern Viewer-plus
Digitale Flurkarten <http://geoportal.bayern.de>